TERRAESTVITA

# Wohn- und Betreuungsvertrag

*(Muster)*

**Vertrag über die Leistungsgewährung von Unterkunft und Heizung, Eingliederungshilfe, sowie von Verpflegung und Hauswirtschaft und Tagesstrukturierenden Angeboten**

zwischen

*terra est vita* gGmbH, Schützenstr. 18, 10117 Berlin
(nachstehend "*terra est vita*" oder „Einrichtung“ genannt)
vertreten durch: Henrik Thunecke, Geschäftsführer

und

Vorname Nachname, Adresse
(nachstehend „Verbraucher*in“ genannt)
vertreten durch die Betreuerin/den Betreuer ...

Inhaltsverzeichnis

## Präambel

Die *terra est vita* bietet volljährigen Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes ein differenziertes Angebot im Bereich Wohnen, Betreuung und Förderung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG/SGB IX)

Ziel ist es, den Verbraucher*innen der *terra est vita* damit ein Leben in Wahrung der Menschenwürde, in Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und möglichst selbstständiger Lebensführung zu ermöglichen.

Der Verbraucher*in wird eine Stammbetreuerin oder ein Stammbetreuer zur Seite gestellt, die oder der sich in besonderem Maße um die persönlichen Belange, die Zukunftsperspektiven und die Qualitätsdokumentation kümmert und sich für ihn bzw. sie einsetzt.

Das Leben auf einem Bauernhof bietet die Sicherheit des „Zuhauseseins“ in einer vertrauten Gemeinschaft verbunden mit dem Angebot vielfältiger und sinnvoller Arbeit und Beschäftigung in Haus, Hof und Garten eines landwirtschaftlichen Anwesens.

Die Förderung und Betreuung der Verbraucher*in  den Bereichen Wohnen und Beschäftigung (interne Tagesstruktur) ist ideell und organisatorisch eng miteinander verknüpft. Das bedeutet, dass die Verbraucher*in im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe bei allen persönlichen Anforderungen beteiligt und einbezogen ist. Entscheidend für die Art und Weise der Leistungserbringung ist die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs.

## Allgemeines

### § 1
### Rechtliche Grundlagen

1) Die *terra est vita* hat der Verbraucher*in und seinen rechtlichen Betreuern im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht (§ 3 WBVG) durch Übergabe des Informationsblattes am 20.11.2019 in rechtlich korrekter und in einfacher und verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot der *terra est vita* und über den wesentlichen Inhalt der für die Verbraucher*in in Betracht kommenden Leistungen informiert.

2) Weitere rechtliche Grundlage ist die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Sie kann in der Verwaltung der *terra est vita* eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Verbraucher*in eine Kopie zur Verfügung gestellt. Die *terra est vita* ist dieser Übergangsvereinbarung beigetreten mit der Folge, dass diese Vereinbarung als Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX gilt.

3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sozialgesetzbücher, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

### § 2
### Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am .....
(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

# A. Unterkunft und Heizung einschließlich Zusatzleistungen

## § 1
## Überlassung von Wohnraum

(1) Die *terra est vita* stellt dem Verbraucher*in folgenden Wohnraum zur alleinigen Wohnnutzung zur Verfügung:

In der Wohngruppe , Belau 6, 29468 Bergen/Dumme

Es ist ein: möbliertes Einzelzimmer

(2) Zum Wohnraum gehören:
Ein Wohn- und Schlafraum
Ein Bad und WC, teilweise zur gemeinsamen Nutzung mit einer weiteren Verbraucher*in

(3) Der Wohnraum ist wie folgt ausgestattet:

a) Der Wohnraum ist von der *terra est vita* mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet (Inventarverzeichnis) **(Anlage 1)**
1 Bett incl. Matratze,
Zudecke und Kopfkissen,
Kleiderschrank,
Stuhl / Sessel,
1 Tisch,
Raum-Beleuchtung

b) Fernsehanschluss,

c) Internet-Anschluss über WLAN

d) Hausinterne Notrufanlage

## § 2
## Überlassung von Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung

1. Der Leistungserbringer stellt der Verbraucher*in folgende Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung: Die Verbraucher*in kann die vorhandenen Gemeinschaftsräume, wenn Hilfe dazu erforderlich ist, ggf. in Absprache mit den Betreuern, nutzen:

   a) Gemeinschaftsraum in der Wohngruppe incl. Möblierung
   b) Gemeinschaftlich nutzbare Etagenküche incl. Kochutensilien
   c) Herd und Kühlschrank
   d) Koch- und Essgeschirr und Besteck
   e) Gemeinschaftsraum in der Tenne (soweit nicht durch andere Nutzung belegt)
   f) Balkon/Terrasse
   g) Flure
   h) Badezimmer und Toiletten
   i) Musikanlagen in den Gemeinschaftsräumen

2. Die Verbraucher*in kann den Wohnraum im Einvernehmen mit der *terra est vita* mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Diese werden in ein Inventarverzeichnis eingetragen, die fortlaufend aktualisiert und der Verbraucher*in in Zweitschrift ausgehändigt wird.

3. Die Haltung von Tieren bedarf der Zustimmung der Heimleitung (**Anlage 2**).

4. Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Wohnstätte ist bei gegenseitigem Einvernehmen der Beteiligten jederzeit möglich. Die Bewohnervertretung kann auf Wunsch der Verbraucher*in mitwirken. Jeder Wechsel erfordert eine entsprechende Vertragsänderung (**Anlage 3**).

## § 3

## Schlüssel/Regeln des Zusammenlebens

1. Der Verbraucher*in werden beim Einzug folgende Schlüssel ausgehändigt:

   Zimmer/Wohnraumschlüssel
   Haustürschlüssel
   Briefkastenschlüssel

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (**Anlage 4**). Auch für Schlüssel, die die Verbraucher*in an Angehörige aushändigt, ist die hierfür unterzeichnende Person verantwortlich.

2. Die unter Mitwirkung der Bewohnervertretung erstellten Regeln des Zusammenlebens (Hausordnung im Sinne des Heimgesetzes) vom 21.01.19 sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Verbraucher*in erhält ein Exemplar ausgehändigt. (**Anlage 5**)

## § 4

## Wohnkosten und Wohnnebenkosten

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Nutzung der in den §§ 1 und 2 genannten Räumlichkeiten
monatlich

| | |
|---|---|
| a) Wohnkosten (Kaltmiete) bei (Wohnraum und anteiligen Gemeinschaftsflächen) | € 310,00 |
| b) Heizkosten | € 38,16 |
| Zwischensumme (ortsübliche Warmmiete) | € 348,16 |

zusätzliche Kosten (§ 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII):

| | | | |
|---|---|---|---|
| c) | Zuschlag für Möblierung | € | 37,91 |
| d) | Haushaltsstrom | € | 35,85 |
| e) | Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten<br>(nachrichtlich: Gesamtkosten € 2000, 30 Personen) | € | 5,56 |
| f) | Gebühren für Telekommunikation sowie für<br>den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet | € | 7,73 |
| | **Gesamtsumme** | **€** | **435,20** |

Der vorgenannte Gesamtbetrag ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf folgendes Konto der *terra est vita* zu zahlen:

IBAN: DE35 1002 0500 0003 0559 00 (Bank für Sozialwirtschaft AG)

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes auf dem vorgenannten Konto an.

(3) Sofern die Verbraucher*in eine Direktzahlung des zuständigen Trägers an die *terra est vita* wünscht (§ 43 a Abs. 3 S. 2 SGB XII), ist eine entsprechende Erklärung gem. **Anlage 6** abzugeben.

(4) Bei einer Erhöhung des Entgelts findet § 9 WBVG Anwendung.

a. Danach ist die *terra est vita* berechtigt, die nach § 4, Abs. 1 vereinbarte Vergütung durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen sind. Dies ist dann der Fall, wenn der gesetzliche Leistungsträger eine erhöhte Leistungsberechtigung (LB-Gruppe) durch Bescheid festlegt oder wenn zwischen dem Land Niedersachsen und der *terra est vita g*GmbH eine Erhöhung der Vergütung in einer neuen Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Erhöhung und erhöhtes Entgelt gelten gem. § 9 Abs. 1, S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2, S. 3 WBVG als angemessen, wenn der Verbraucher*in Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB IX gewährt wird.

b. In den übrigen Fällen (Selbstzahler) hat die Einrichtung der Verbraucher*in eine Anpassung der Leistungen und des entsprechenden Entgelts anzubieten.

c. Die Erhöhung wird nur wirksam, wenn sie von der *terra est vita* der Verbraucher*in gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde, der Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll, erkennbar ist und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss sowohl die bisherigen als auch die vorgesehenen Änderungen der Entgeltbestandteile enthalten. Die Verbraucher*in und/oder die Bewohnervertretung sind berechtigt, die Angaben der Einrichtung durch rechtzeitig zu gewährende Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## § 5
## Betreten der Wohnung durch einen Beauftragten der *terra est vita*

1. Die Verbraucher*in ermöglicht es der *terra est vita* oder einem von ihr Beauftragten, die Wohnung nach Anmeldung zu betreten, wenn die Vermutung besteht, dass in der Wohnung wichtige Reparatur- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Verbraucher*in sollte bei der Besichtigung beziehungsweise Reparatur/Wartung anwesend sein. Bei der Terminwahl wird Rücksicht auf die Wünsche der Verbraucher*in genommen.

2. Die *terra est vita* oder ein von ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug - auch ohne Anmeldung - berechtigt, mit einem Generalschlüssel alle überlassenen Räume zu betreten. Die terra est vita wird der Verbraucher*in hierüber unverzüglich und in geeigneter Form informieren.

3. Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, turnusmäßig nach Voranmeldung die Wohnung der Verbraucher*in zu besichtigen, um die Leistungen von Fremddienstleistern zu kontrollieren.

## § 6

## Instandhaltung

1. Die *terra est vita* wird während der Vertragsdauer den überlassenen Wohnraum und die zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.

2. Ohne vorheriger Zustimmung der *terra est vita* ist die Verbraucher*in nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z. B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantenne usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und vorhandene Einrichtungen nicht beseitigen oder durch andere ersetzen zu lassen. Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Verbraucher*in sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beendigung dieses Vertrages verpflichtet. Für vorgenommene Veränderungen hat die Verbraucher*in keinen Ersatzanspruch.

3. Unberührt von dieser Regelung bleiben Ansprüche der *terra est vita*, die auf anderer rechtlicher Grundlage beruhen, so für Verzugsschäden und für Abnutzungserscheinungen, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen.

## § 7

## Benutzung des Wohnraums, Tierhaltung, elektrische Geräte

1. Die Verbraucher*in hat das Recht, für einen Zeitraum von maximal drei Wochen Gäste zu beherbergen, wobei die eigene Anwesenheit Voraussetzung ist. Die Verbraucher*in wird ihre Gäste rechtzeitig vorher bei der Einrichtungsleitung anmelden.

2. Die Gebrauchsüberlassung der Wohnung an Dritte (ganz oder teilweise) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die *terra est vita*.

3. Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heinz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, bei denen Brandgefahr besteht, bedarf einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der *terra est vita.* Sonstige technische Geräte dürfen im Wohnraum aufgestellt werden, soweit sie betriebssicher sind. Die Verbraucher*in erklärt ihr Einverständnis, dass defelte Geräte auf ihre Kosten repariert bzw. entsorgt werden.

## § 8
## Rückgabe des Wohnraums

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Verbraucher*in den Wohnraum geräumt von dem von ihr eingebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen und in ordnungsgemäßem Zustand mit allen von der Einrichtung erhaltenen sowie ggf. nachgemachten Schlüsseln an die *terra est vita* zu übergeben.

2. Ist der Wohnraum bei Vertragsbeendigung nicht geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, den Wohnraum zu räumen und die Gegenstände nach einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung auf Kosten der Verbraucher*in zu vernichten oder einer Verwertung zuzuführen. Die Mahnung hat per Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.

3. Für den Fall des Todes der Verbraucher*in gelten die Regelungen des § 10 in Abschnitt F: Gemeinsame Bestimmungen

# B. Eingliederungshilfe

## § 1
## Fachleistungen der Eingliederungshilfe

(1) Der Umfang der Fachleistungen bestimmt sich nach dem dem Verbraucher auf der Grundlage des Gesamtplans erteilten Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarung (§ 125 SGB IX). Der Verbraucher händigt dem *terra est vita* eine Kopie von jedem Bewilligungsbescheid aus.

(2) Außerhalb der Zeiten von tagesstrukturierenden Maßnahmen (diese sind i.d.R. montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr) gewährleistet die *terra est vita* Betreuung, Förderung und Assistenz.

(3) Leistungen der Pflege werden ausschließlich in dem Umfange erbracht, wie er in dem Bewilligungsbescheid im Rahmen der Leistungsvereinbarung beschrieben ist. Auf die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Leistungsausschlüsse wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Die *terra est vita* erbringt ausschließlich einfachste behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf und die auch in einem Haushalt grundsätzlich von jedem Erwachsenen erbracht werden können.

## § 2
## Umfang der Betreuung und Assistenz

1. Bei Verbraucher*innen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, bestimmt sich der Umfang der Leistungen nach dem der Verbraucher*in auf der Grundlage des Gesamtplans erteilten Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe im Rahmen der Leistungsvereinbarung (§ 125 SGB IX).

2. Die Verbraucher*in wird demnach bei Vertragsschluss für den Leistungstyp Wohnen in die Leistungsberechtigtengruppe …… eingestuft.

3. Die Vertragspartner sind sich im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungshilfe darüber einig, dass die Einrichtung nur dann die unter § 2, Abs. 5, a) bis g) aufgeführten Leistungen erbringt, soweit die Verbraucher*in nicht in der Lage ist, diese selbstständig durchzuführen. Soweit erforderlich, unterstützt die Einrichtung die Verbraucher*in bei Tätigkeiten durch Anleitung bzw. Begleitung. Näheres ergibt sich aus dem individuellen ermittelten Hilfebedarf und dem daraus erstellten Hilfeplan.

4. Die Maßnahmen der Betreuung, Förderung und Assistenz orientieren sich an dem individuellen Hilfebedarf der Verbraucher*in und werden nach fachlichen Kriterien der Pädagogik und Heilpädagogik geplant und in abgestufter Form als Hilfe zur Selbsthilfe durchgeführt. Sie umfassen die Beratung, Begleitung, Ermutigung, Aufforderung, Motivation, Begründung, Beaufsichtigung, Kontrolle, Korrektur, Unterstützung, Anleitung und Assistenz bis zur stellvertretenden Hilfeleistung. Die *terra est vita* verpflichtet sich, bei Neuaufnahmen zur Formulierung eines individuellen Hilfeplanes innerhalb von 6 Wochen.

5. Die von der *terra est vita* angebotenen Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe beziehen sich im Bereich Wohnen auf die im Einzelfall festgelegten Hilfebedarfsgruppen des H.M.B.-W-Verfahrens (Dr. Metzler). Die Verbraucher*in stellt die erforderlichen Anträge und wirkt bei der Hilfeplanung mit. Die Hilfepläne werden kontinuierlich, mindestens jedoch alle 24 Monate fortgeschrieben. Die Betreuungsleistungen werden fortlaufend dokumentiert. Die Betreuungsleistung gliedert sich nach dem H.M.B.-W-Verfahren wie folgt:

   a) <u>Alltägliche Lebensführung</u>
   Förderung in den lebenspraktischen Verrichtungen wie z. B. Einkaufen, Haushaltsführung, Zubereitung von Zwischen- und Hauptmahlzeiten, Wäschepflege, Entwicklung des eigenen Lebensstils, Begleitung und Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Geldverwaltung, Schriftverkehr.

b) Individuelle Basisversorgung

Hilfe bei der Gestaltung, Organisation und Selbstständigkeit im Hinblick auf die Selbstversorgung wie z. B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege und Körperhygiene, das Erscheinungsbild etc.

c) Gestaltung sozialer Beziehungen

Förderung des Zusammenlebens mit anderen Verbraucher*innen, Nachbarn, Freunden und Angehörigen. Beratung und Anleitung bei der Suche nach der eigenen Rolle in einer Gruppe oder Gemeinschaft. Zusammenarbeit mit Angehörigen und rechtlichen Betreuern/Betreuerinnen.

d) Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben

Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gesellschaft, Angebote zur Freizeitgestaltung und Urlaubsfahrten, zur sportlichen Aktivität und zur Ausführung von Hobbys, Hilfen zur Bildung, Arbeit und Erschließung anderer außerhäuslicher Lebensbereiche. Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Unterstützung und Vermittlung von Kontakten zur Wahrnehmung religiöser bzw. seelsorgerischer Bedürfnisse.

e) Kommunikation und Orientierung

Hilfen bei der Kompensation von Sinnesbeeinträchtigungen, der zeitlichen Orientierung, Förderung der Sprachentwicklung, Unterstützung der Kulturtechniken, Umgang mit Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl), Unterstützung bei der räumlichen Orientierung in vertrauter und fremder Umgebung.

f) Emotionale und psychische Entwicklung

Heilpädagogische, sozialpädagogische Förderung und Begleitung zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Bewältigung persönlicher Probleme. Umgang mit Anfallsleiden und herausforderndem Verhalten, präventive Maßnahmen und Krisenbewältigung. Umgang mit und Abbau von erheblich selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen.

g) Gesundheitsförderung und -erhaltung,

Wir übernehmen neben der Beobachtung und Überwachung des Gesundheitszustandes auch die Anleitung zur gesunden Lebensführung in Bezug auf den verantwortlichen Umgang mit Genussmitteln, auf eine ausgewogene Ernährung, auf ausreichende Bewegung sowie auf die Durchführung notwendiger rehabilitativer Maßnahmen. Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen sind nicht Ge-

genstand dieses Vertrages. Im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe übernommenen Verpflichtung werden lediglich allgemeine pflegerische Leistungen und solche Behandlungspflegeleistungen erbracht, die integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe sind, wie z.B. die Bereitstellung, Dosierung und Hilfe bei der Einnahme ärztlich verordneter Medikamente und Körperübungen, Messungen von Blutdruck oder Blutzuckergehalt, das Anziehen von Thrombosestrümpfen, das Einreiben mit Salben oder das Verabreichen von Bädern.
Nicht hingegen erbracht werden Leistungen der Behandlungspflege, die nur von medizinischen Fachkräften oder nur mit medizinischen Vorkenntnissen durchgeführt werden können, wie z.B. Verabreichung von Injektionen oder schwierige Wundversorgung*. Wir unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte als Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung. Unter Berücksichtigung der freien Arztwahl vermittelt die Einrichtung im Bedarfsfall erforderliche ärztliche Hilfen und bietet –soweit notwendig - Begleitung an. Die Leistungen des hinzugezogenen niedergelassenen Arztes oder des Krankenhauses sind nicht Gegenstand des Heimvertrages. Gleichermaßen vermittelt die Einrichtung zur Durchführung ärztlich verordneter Maßnahmen Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Ergotherapie.

(*in Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 25.02.2015 zum Az. B 3 KR 11/14R, nach der stationäre Einrichtungen einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringen haben)

## § 3
## Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe

(1) Das Entgelt für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen und der Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren für die in den §§ 1 und 2 genannten Fachleistungen folgende tägliche Vergütungssätze:

a) **Personalkosten für die Assistenzkräfte** für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf und für die Pädagogische Leitung €

b) **Nebenkosten der Fachleistungsflächen** (z.B. Wasser, Energie, Abgaben, Versicherungen, etc.) € 0,74

c) **Sonstige Personal- und Sachkosten** € 16,68

a. Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z.B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst)

b. Aufwendungen für das Personal der Leitung und Verwaltung (mit Ausnahme der pädagogischen Leitung)

c. Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf

d. Betreuungssachkosten: Sächliche Aufwendungen des Betreuungsbedarfes (z.B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf) ohne Körperpflegemittel

d) **Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen**, soweit sie die Fachleistungsflächen betreffen € 2,14

Gesamtsumme €...

## § 4
## Fälligkeit und Zahlung des Entgelts

Das Entgelt ist von der Verbraucher*in, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das unter B § 7 genannte Konto der *terra est vita* zu zahlen, sofern nicht die *terra est vita* ihren Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe gem. § 123 Abs. 6 SGB IX unmittelbar realisiert.

## § 5
## Abwesenheitsregelung

Auf die Bestimmungen in der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen wird insoweit Bezug genommen.

1. Während der Zeit, für die die Verbraucher*in die Abwesenheitsvergütung zahlt, hält die *terra est vita* den Platz für die jederzeitige Rückkehr in die Wohnstätte frei. Übernimmt der zuständige Leistungsträger das Freihaltegeld nicht, ist die Verbraucher*in zum Ausgleich selbst und persönlich verpflichtet.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die von der Verbraucher*in zu zahlende Abwesenheitsvergütung nach der zwischen der *terra est vita* und dem Land Niedersachsen diesbezüglich getroffenen Vergütungsvereinbarung in Verbindung mit § 16 FFV – LRV I in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.

3. Für den Leistungstyp Wohnen gilt demnach derzeit folgende Abwesenheitsregelung:

   a) Bei vorübergehender Abwesenheit der Verbraucher*in bis zu drei Tagen ist im Leistungstyp 2.2.3.1 Wohnen die volle Leistungsvergütung zu zahlen. Für diese Zeit wird Verpflegung angeboten. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag an die Abwesenheitsvergütung (derzeit die um 2,56 €/Tag verminderte Grundpauschale) erhoben, wenn der Platz während dieses Zeitraums freigehalten wird und die Rückkehr in die Wohnstätte zu erwarten ist. Der Tag der Rückkehr wird als voller Verpflegungstag gerechnet.

   b) Die Abwesenheitsvergütung wird auch erhoben bei Abwesenheit

      - bei einem ärztlich verordneten Kur- oder Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung für dessen Dauer,

- im Übrigen bis zu 6 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres, es sei denn, dass der zuständige Leistungsträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.

4. Die Verbraucher*in wird darauf hingewiesen, dass sich die Abwesenheitsregelung während des Vertragsverhältnisses ändern kann.

## § 4

## Sonstige Leistungen

Die *terra est vita* stellt darüber hinaus folgende Leistungen bedarfsabhängig und nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bereit:

1. Kooperationsleistungen wie z. B. Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen, Sozialämtern, Krankenkassen, Freizeiteinrichtungen, Ärzten oder einer WfbM.

2. Unterstützung bei der Teilhabeplanung bzw. beim Gesamtplan, Fortschreibung und Dokumentation des Gesamtplans unter Einbeziehung der Verbraucher*in und rechtlichen BetreuerInnen.

3. Transport- und Fahrdienste (Freizeitaktivitäten, Arztbesuche, Einkaufsfahrten) nach jeweiliger Vereinbarung.

4. Mithilfe bei Ein-, Aus- und Umzug.

5. Die *terra est vita* hat als Haftpflichtversicherung (ohne Hausratversicherung) eine Gruppenversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsbeitrag pro Verbraucher*in beträgt: EUR 26,44 pro Jahr (Stand:1.Oktober 2019).

6. Die vorstehenden Leistungen werden Bestandteil der Eingliederungshilfe. Für ihre Inanspruchnahme sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

## § 5
## Anpassungspflicht bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Verbraucher*in und ändern sich damit die Entgelte, finden §§ 8 und 9 WBVG Anwendung.

# C. Verpflegung und Hauswirtschaft

## § 1
## Leistungen der Verpflegung

(1) Die *terra est vita* bietet im Rahmen des Leistungsangebots „Wohnen“ (Leistungstyp 2.2.3.1) folgende Leistungen an:
**Verpflegung:**
Preis pro Tag: Euro 4,96

(2) Die Verpflegung wird angeboten
als Frühstück und Abendessen von Montag bis Sonntag,
als Mittagessen am Samstag und Sonntag, an Schließtagen der Tagesförderstätte sowie an gesetzlichen Wochenfeiertagen

(3) Der Abzugsbetrag für die Mahlzeiten beträgt:
Preis pro Tag: Euro 4,96

(4) Für die Nichtinanspruchnahme der Verpflegung ist 3 Werktage vorher eine Abmeldung bei der *terra est vita* vorzunehmen.

(5) Für die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten erfolgt eine Gutschrift im Folgemonat.

(6) Die mit den Mahlzeiten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sind Teil der Fachleistung (Abschnitt C des Vertrages).

## § 2
## Abwesenheitsregelung

1. Abwesenheiten wegen Urlaubs, eines Krankenhausaufenthalts oder aus sonstigen Gründen sind der *terra est vita* sobald als möglich mitzuteilen.

2. Bei vorübergehender Abwesenheit der Verbraucher*in bis zu drei Tagen ist im Leistungstyp Wohnen die volle Vergütung für Verpflegung zu zahlen. Für diese Zeit wird Verpflegung angeboten. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 vollständigen Tagen wird vom ersten Tag der vollständigen Abwesenheit der Anrechnungsbetrag (ganzer Tag) für Verpflegung erstattet, wenn der Platz während dieses Zeitraums freigehalten wird und die Rückkehr in die Wohnstätte zu erwarten ist. Der Tag der Rückkehr wird als voller Verpflegungstag gerechnet.

3. Der Anrechnungsbetrag für vollständige Abwesenheitstage beträgt:
   pro Tag Euro 4,96

## § 3
## Leistungen der Hauswirtschaft

(1) Die *terra est vita* stellt als Grundausstattung zur Verfügung: Übliche Mittel für die Körperpflege, Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Heimtextilien (Bettwäsche, Handtücher), Geschirr.

(2) Der Preis für die Grundausstattung beträgt: Euro 11,56 / Monat.

(3) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst die Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung des Verbrauchers, sowie der hauseigenen Wäsche, soweit diese zur Verfügung gestellt wird. Die chemische Reinigung der persönlichen Leibwäsche und Oberbekleidung wird nicht von der hauswirtschaftlichen Versorgung umfasst. Die Reinigung des persönlichen Wohnraums und der zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung obliegt der *terra est vita* unter Berücksichtigung der Regelung gem. § 3 (1) Abs. 4.

(4) Hinsichtlich der hauswirtschaftlichen Versorgung im Wohnbereich sind sich die Vertragspartner im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungshilfe darüber einig, dass die Verbraucher*in die anfallenden Tätigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst oder mit der erforderlichen Unterstützung ausführt. Soweit ihr dies nicht möglich ist, werden die Leistungen von der Einrichtung als Fachleistung erbracht. Im Einzelnen:

a) die Reinigung des Wohnraumes der Verbraucher*in sowie der Gemeinschaftsanlagen in den Wohngruppen erfolgt durch die Verbraucher*in, die je nach dem individuellen Hilfebedarf durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen und unterstützt wird. Die Reinigungstage und -intervalle werden im Hilfeplan festgelegt. Die Zimmer werden in der Regel einmal wöchentlich, die Grundreinigung zweimal jährlich vorgenommen. Die Reinigungsmittel und -geräte werden von der *terra est vita* gestellt.

b) die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern (inklusive Waschen und Instandhaltung) erfolgt durch die Einrichtung; Waschen und Instandhaltung persönlicher Bekleidung und/oder Nutzung einer Waschmaschine und anderer Ressourcen wie Trockner/Bügeleisen, richtet sich nach dem jeweiligen Hilfebedarf. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt 14-tägig und bei Bedarf, eventuell vorhandene Gardinen werden zweimal jährlich gewaschen. Die chemische Reinigung gehört nicht zur Regelleistung.

c) Grundhygieneartikel ( z.B. Toilettenpapier, Handwaschseife) werden von der *terra est vita* gestellt; falls spezielle Pflegemittel gewünscht werden, wird die Differenz zu den hauseigenen Pflegemitteln in Rechnung gestellt. Persönliche Körperpflegemittel und Hygieneartikel werden nicht gestellt.

(5) Die Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereichs sind Teil der Fachleistung (Abschnitt C des Vertrages).

(6) Die Verbraucher*in wird in die Leistungen der Hauswirtschaft nach Maßgabe des Gesamtplans und mit dem Ziel der Befähigung zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in seinem Sozialraum einbezogen.

## § 4
## Fälligkeit des Entgelts

(1) Das Entgelt ist von der Verbraucher*in, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das unter B § 7 genannte Konto der *terra est vita* zu zahlen.

(2) Sofern die Verbraucher*in eine Direktzahlung des zuständigen Leistungsträgers an die *terra est vita* wünscht (§ 43 a Abs. 3 S. 2 SGB XII), ist eine entsprechende Erklärung gem. **Anlage 6** abzugeben.

## § 5
## Umsatzsteuer

Sollte sich herausstellen, dass der auf die in diesem Abschnitt genannten Preise zu entrichtende Mehrwertsteuersatz geändert wird, ist die *terra est vita* berechtigt, die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer neu zu kalkulieren.

# D. Gemeinsame Bestimmungen

## § 1
## Mitwirkungsrechte

Die Verbraucher wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten betreffend die Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung oder Freizeitgestaltung mit. Auf § 4 NuWG wird verwiesen.
Die unter Mitwirkung der Bewohnervertretung erstellten Regeln des Zusammenlebens (Bewohnerordnung) vom 18.12.2002 sind Bestandteil dieses Vertrags. Die Verbraucher*in erhält ein Exemplar ausgehändigt. (**Anlage 5**)

## § 2
## Mitwirkungspflichten

(1) Der Verbraucher verpflichtet sich, die für die Leistungsgewährung durch den Leistungsträger erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen. Das gilt insbesondere für die Anträge auf Grundsicherung.

(2) Der Verbraucher gewährt der *terra est vita* Einsicht in sämtliche Bescheide der Leistungsträger und willigt ein, dass dieser sich auf seine Kosten Kopien fertigt.

## § 3
## Datenschutz

1. Die Verbraucher*in bzw. dessen/deren rechtlicher Betreuer/Betreuerin sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages erforderlich ist.

Die *terra est vita* verpflichtet sich, nur die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten zu erfassen und nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu verwenden (**Anlage 7**). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden.

2. Werden die Entgelte mit einem gesetzlichen Sozialleistungsträger abgerechnet, willigt die Verbraucher*in in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten an den Sozialleistungsträger ein.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *terra est vita* haben Kenntnis von der Verpflichtung zur Beachtung des Datenschutzes und der Schweigepflicht beim Umgang mit den personenbezogenen Daten der Verbraucher*in.

4. Die Verbraucher*in hat das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert sind.

## § 4
## SEPA-Lastschriftmandat

Der Verbraucher ist berechtigt, der *terra est vita* ein SEPA-Lastschriftmandat gem. **Anlage 8** zu erteilen.

## § 5
## Haftung

1. Die *terra est vita* und die Verbraucher*in haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

3. Die *terra est vita* schließt auf Kosten der Verbraucher*in eine Gruppen-Haftpflichtversicherung ab (**Anlage 9**).

4. Die *terra est vita* übernimmt die Verantwortung für Wertsachen im Rahmen individuell getroffener Vereinbarungen (**Anlage 10**). Die *terra est vita* kann die Aufbewahrung im begründeten Einzelfall ablehnen.

5. Für Fälle höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht.

## § 6
## Verbraucherschlichtungsstelle, Beschwerderecht

(1) Die *terra est vita* ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Verbraucher*in und dessen/deren rechtliche Betreuer/Betreuerin haben das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung bei den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt, bei der Heimleitung, dem Träger der Wohn- und Tagesförderstätte (*terra est vita g*GmbH, Schützenstraße 11, 10117 Berlin), der Heimaufsicht und dem Sozialhilfeträger. wegen Mängeln zu beschweren oder beraten zu lassen **(Anlage 11)**.

<u>Adresse der Heimaufsicht:</u>
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Heimaufsicht / Team Verden
Marienstraße 8
27283 Verden
Telefon: 04231-140
Fax: 04231-14135

Die *terra est vita* verpflichtet sich, jede Beschwerde ernst zu nehmen, ihr unverzüglich nachzugehen und der Beschwerdegänger*in binnen einer Woche eine schriftliche Antwort zu geben.

## § 7
## Anzeige von Mängeln und Umgang mit Mängeln

1. Erbringt die *terra est vita* die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Verbraucher*in unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen. Wird der Verbraucher*in Hilfe nach dem SGB IX bzw. SGB XII gewährt, steht der Kürzungsbetrag vorrangig dem Leistungsträger zu.

   Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Verbraucher*in dies der *terra est vita* unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt die Verbraucher*in schuldhaft die gebotene Anzeige, ist das Kürzungsrecht gem. Abs. 1 ausgeschlossen

## § 8
## Kündigung durch den Verbraucher

1. Die Verbraucher*in kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung der Vergütung ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Verbraucher*in, bzw. -soweit bestellt- durch den rechtlichen Betreuer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Verbraucher*in erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Verbraucher*in auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Ausfertigung kündigen.

3. Die Verbraucher*in kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung maßgeblich.

5. Hat die Verbraucher*in den Vertrag aufgrund eines von der Einrichtung nach § 11 Abs. 3 zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Verbraucher*in auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Die Verbraucher*in kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

## § 9
## Kündigung durch die *terra est vita*

1. Die *terra est vita* kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die *terra est vita* eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

   b) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuung der Verbraucher*in in der Einrichtung nicht erbringen kann,

      - weil die Verbraucher*in eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder

      - weil die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

   c) die Verbraucher*in ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder

d) die Verbraucher*in

- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Leistungsvergütung oder eines Teils der Leistungsvergütung, der die Vergütung für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.

- die Verbraucher*in bzw. der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin die für die Finanzierung einer fachgerechten Pflege und Betreuung erforderlichen Anträge bei den zuständigen Sozialleistungsträgern trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Einrichtung unter Fristsetzung von vier Wochen nicht stellt.

2. Eine Kündigung des Vertrages zum Zweck der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

3. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 b) nur kündigen, wenn sie gegenüber der Verbraucher*in zuvor ihr Angebot nach § 5 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme der Verbraucher*in im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 entfallen ist.

4. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 d) (Zahlungsverzug) nur kündigen, wenn sie zuvor der Verbraucher*in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Verbraucher*in in den Fällen des Absatzes 1. d) mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

5. In den Fällen des Absatzes 1 b) bis d) kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

6. Hat die *terra est vita* nach Abs. 1 a) gekündigt, hat sie der Verbraucher*in auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## § 10
## Beendigung des Vertrags durch Tod der Verbraucher*in

1. Mit dem Tod der Verbraucher*in endet das Vertragsverhältnis. Die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des in den Räumen oder in Verwahrung der Einrichtung befindlichen Nachlasses der Verbraucher*in bleiben wirksam.

2. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch den Tod der Verbraucher*in gilt der Vertrag hinsichtlich der Wohnraumüberlassung für die Dauer von zwei Wochen fort. Steht der der Verbraucher*in überlassene Wohnraum vor Ablauf dieser 2 Wochen uneingeschränkt wieder der *terra est vita* zur Verfügung, endet die Nachwirkungsfrist zu diesem Zeitpunkt.

3. Während der Dauer der Nachwirkungsfrist gelten von der vereinbarten Vergütung lediglich die Vergütungsbestandteile für Wohnraum fort. Die Vergütung ermäßigt sich im Übrigen um den Wert der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen.

4. Im Falle des Todes der Verbraucher*in ist unverzüglich zu benachrichtigen:

| Name, Vorname | Anschrift | Telefon-Nr. |
|---|---|---|
| 1. | | |
| 2. | | |

5. Die *terra est vita* ist berechtigt, im Falle des Todes der Verbraucher*in die ihr gehörenden Sachen (unabhängig von der erbrechtlichen Rechtslage) an folgende Person auszuhändigen:

| Name, Vorname | Anschrift | Telefon-Nr. |
|---|---|---|
| 1. | | |
| 2. | | |

6. Zurückgelassene Sachen können von der *terra est vita* kostenpflichtig zulasten des Rechtsnachfolgers der Verbraucher*in vernichtet oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung an die zu Ziffer 2 bezeichneten Personen abgeholt worden sind. Zur Wirksamkeit der Aufforderung bedarf es der Versendung per Einwurf-Einschreiben.

## § 11
## Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden. Die schriftliche Vereinbarung ist als Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt es nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(3) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

## § 12
## Schlussbestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag ersetzt den bisherigen Heimvertrag.

Bergen/Dumme, Datum

..... .....

Unterschrift *terra est vita* Unterschrift Verbraucher*in

**Anlagen zum Vertrag**

- Anlage 1: Inventarverzeichnis
- Anlage 2: Tierhaltung
- Anlage 3: Wechsel des Wohnraumes
- Anlage 4: Schlüsselquittung
- Anlage 5: Bewohnerordnung
- Anlage 6: Direktzahlung Leistungsträger Unterkunft und Heizung, sowie Verpflegung und Hauswirtschaft
- Anlage 7: Datenschutz
- Anlage 8: SEPA-Mandat
- Anlage 9: Haftpflichtversicherung
- Anlage 10: Liste der verwahrten Gegenstände
- Anlage 11: Beschwerde- und Beratungsadressen